

Die Fakultätsvertretung hat zusammen mit der Studienkommission eine Anfrage bezüglich der Äquivalenzlisten und Bestehenbleiben der Anrechnungen an das Ministerium gerichtet. Da diese Fragen ministeriumsweit und nicht nur abteilungsweise behandelt werden, hat es etwas gedauert. Wir hatten in den letzten beiden ArchAlmanach Ausgaben von Juni und Oktober mit dem Artikel auf Seite 1 „Deadline 30.09.97“ bereits erklärt, daß nichts verfällt. Da nicht alle diesem Artikel Glauben geschenkt haben, haben wir uns entschlossen, das Schreiben vom Ministerium im genauen Wortlaut zu veröffentlichen.

1. Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 20 Abs. 1 Tech-StG 1990 haben Studierende, die ihr Studium noch nach den alten Rechtsvorschriften begonnen haben, das Recht, „ihr Studium nach jenen Vorschriften bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes ... fortzusetzen und zu beenden“ (siehe auch Studienführer, Studienordnung Architektur). Nach Ablauf dieser Frist gelten auch für diese Studierenden „die neuen ... Studienvorschriften“.

Dies bedeutet, daß im vorliegenden Fall ab dem 1. Oktober 1997 die neue Rechtslage gilt, also die neue Studienordnung und der neue Studienplan für alle Studierenden wirksam werden, die noch auf Grund der alten Vorschriften studieren, ihr Studium aber zu dem genannten Zeitpunkt nicht beenden können. Derartige Studierende sind ab dem genannten Zeitpunkt Studierende, für die das neue Studienrecht automatisch gilt.

2. § 20 Abs 2 Tech-StG 1990 sieht vor, daß in den neuen Studienplänen genau zu regeln ist, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften auf das Studium nach den neuen Studienvorschriften angerechnet werden.

Wenn also Leistungen für das Studium nach den alten Studienvorschriften angerechnet wurden, so sind diese Leistungen, sofern sie in den neuen Studienvorschriften verlangt werden, auch für das neue Studium verwertbar. Wenn also eine Leistung im alten Studienrecht vorliegt, diese Leistung im neuen Studienrecht verlangt wird, ist diese Leistung auch erbracht, wenn sie im alten Studienrecht auf Grund einer Anerkennung von in anderen Studienrichtungen erbrachte Leistung erfolgte.

3. Wie Sie selbst ausführen, ist die Äquivalenzliste ein Teil des (neuen) Studienplanes. Dies bedeutet, daß diese Äquivalenzliste nicht mit Auslaufen der alten Studienordnung erlischt, sondern allenfalls nur dann, wenn Änderungen im neuen Studienplan beschlossen werden. In diesem Zusammenhang darf abermals auf § 20 Abs. 2 Tech-StG 1990 verwiesen werden. (vgl. oben zu Frage 2).

Das BMfWK möchte abschließend dennoch darauf aufmerksam machen, daß § 20 Abs. 2 Tech-StG nicht vorsieht, daß alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studierende bisher abgelegt hat, auch tatsächlich im neuen Studium verwertet werden können. Es ist ohne weiteres denkbar, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Fächertausch, daß Leistungen, die auf Grund der alten Studienvorschriften erbracht wurden, in den neuen Studienvorschriften nicht mehr verwertbar sind.

Wien 20. Mai 1996, das Ministerium

B M f W V K

